

**Anordnung
zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung
des Arbeitseinkommens (AStR).**

Vom 12. Januar 1957

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ziff. 50 Abs. 1 Ziff. 2 der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStR — (Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1952) erhält folgende Fassung:

„Die Eltern dürfen keine eigenen Einkünfte erzielen. Einkünfte, die für beide Elternteile zusammen 2520,— DM im Kalenderjahr nicht übersteigen und Pflegegeld gelten nicht als eigene Einkünfte. Ist nur ein Elternteil vorhanden, so ermäßigt sich dieser Betrag auf 1260,— DM im Kalenderjahr. Übersteigen die Einkünfte beider Elternteile im Kalenderjahr den Betrag von 2520,— DM (bei Vorhandensein nur eines Elternteiles im Kalenderjahr 1260,— DM), so kann eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung (im Rahmen der bisherigen Eltemermäßigung) nicht — auch nicht anteilig — gewährt werden.“

(2) Für das Kalenderjahr 1956 sind Abs. 1 entsprechend die folgenden Beträge maßgebend:

Für beide Elternteile.....	1860,— DM,
für einen Elternteil	930,— DM.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1956 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1957

Der Minister der Finanzen
I. V.: M. S c h m i d t
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Besteuerung der Rollfuhrleistungen
im privaten Fuhrgewerbe.**

Vom 14. Januar 1957

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Umsatzsteuer

Die Einnahmen aus Rollfuhrleistungen, die nach der Preisanordnung Nr. 694 vom 15. Oktober 1956 — Anordnung über die Entgelte für Rollfuhrleistungen — (Sonderdruck Nr. 186 des Gesetzblattes) bemessen werden, sind umsatzsteuerfrei.

§ 2

Gewerbsteuer

(1) Die aus Rollfuhrleistungen erzielten Gewinne unterliegen nicht der Gewerbesteuer.

(2) Die sich für den Gesamtgewinn des Fuhrbetriebes ergebende Gewerbesteuer (einschließlich Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital) ist in dem Verhältnis zu kürzen, in dem die Rollfuhrleistungen zum Gesamtumsatz stehen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1957

Der Minister der Finanzen
I. V.: M. S c h m i d t
Erster Stellvertreter des Ministers

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 4 vom 24. Januar 1957 enthält:

Seit <

Anordnung vom 5. Januar 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kraftfahrzeug-Bereifungen.....	21
Anordnung vom 10. Januar 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Fahrrad- und Mopedbereifungen, Bereifungen für Kinderwagen und Kinderroller sowie Karrenbereifungen	23
Anordnung vom 11. Januar 1957 über die Aufhebung der Anordnung zur Aufstellung von Planungsunterlagen der Zentral- und Nebendörfer.....	25
Anordnung Nr. 46 vom 28. Dezember 1956 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	26